

Vorbemerkungen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 14.09.2018 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2019 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst.

Ab 1. Januar 2019 gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Emmendingen GmbH die Preise gemäß den folgenden Preisblättern. Die seit 1. Januar 2018 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2018 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung, die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Die endgültigen Netzentgelte können gegebenenfalls von den vorläufigen Netzentgelten abweichen und werden in jedem Fall vor dem 1. Januar 2019 veröffentlicht.

Ergänzend zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden durch die Stadtwerke Emmendingen GmbH auch das "Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme- Kopplung" (KWKG) und das "Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien" (Erneuerbare- Energien-Gesetz - EEG) umgesetzt.

Die Stadtwerke Emmendingen GmbH gibt die aus den KWK-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen nach § 26 KWKG, den Aufschlag aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die nach § 17f Abs. 5 EnWG zu erhebende Offshore-Haftungsumlage sowie die durch die Verteilnetzbetreiber zu erhebende Belastung nach § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) an die Letztverbraucher, die an ihr Netz angeschlossen sind, weiter.

Die Stadtwerke Emmendingen GmbH behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben- soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA – vor.



Preisblatt 1 Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer >= 2.500 h/a	
Leistungspreissystem für	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahmestellen mit Lastgangzählung	€/kWa	Cent/kWh	€/kWa	Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	13,44	2,66	58,05	0,88
Umspannung Mittel-/Niederspannung	13,69	2,72	59,78	0,88
Niederspannungsnetz	15,99	3,12	68,10	1,03

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 8), KWK-Gesetz (Preisblatt 9), § 17 f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 10) und § 18 AbLaV (Preisblatt 14).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben- sofern die Stadtwerke Emmendingen GmbH diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2 %



Preisblatt 2 Entgelte für Entnahmestellen <u>ohne</u> registrierende Lastgangmessung

Kundengruppe	Grundpreis (netto) ¹ Euro/Jahr	Arbeitspreis (netto) ¹ Cent/kWh
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	28,00	4,35
Entnahmestelle Speicherheizung	28,00	1,74
Entnahmestelle Wärmepumpe	28,00	1,74
Entnahmestelle öffentliche Straßenbeleuchtung	25,20	3,92 (incl. Kommunalrabatt)

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 8), KWK-Gesetz (Preisblatt 9), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 10) und § 18 AbLaV (Preisblatt 14). Entgelt der Straßenbeleuchtung incl. Kommunalrabatt.

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben- sofern die Stadtwerke Emmendingen GmbH diese Leistungen erbringt.

¹⁾ Nettopreise zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).



Preisblatt 3 Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

	Monatsleistungspreissystem		
	Leistungspreis	Arbeitspreis	
Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung	€/kW und Monat	Cent/kWh	
Mittelspannungsnetz	9,68	0,88	
Umspannung Mittel-/Niederspannung	9,96	0,88	
Niederspannungsnetz	11,35	1,03	

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 8), KWK-Gesetz (Preisblatt 9), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 10) und § 18 AbLaV (Preisblatt 14).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben- sofern die Stadtwerke Emmendingen GmbH diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2 %



Preisblatt 4 Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität

Entgelte für Jahresleistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

	Preise für Netzreservekapazität 1)		
Entnahmestelle	0 - 200 h/a	200 - 400 h/a	400 - 600 h/a
	EUR/kWa	EUR/kWa	EUR/kWa
Mittelspannungsnetz	33,78	40,54	47,30
Umspannung zur Niederspannung	34,22	41,06	47,90
Niederspannungsnetz	39,58	47,50	55,41

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%). In den Entgelten für Netzreservekapazität ist auch das Netzentgelt (ohne Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Strom-NEV, KWK-Gesetz, § 17f Abs. 5 EnWG und § 18 AbLaV) für die Arbeit während der Inanspruchnahmezeit enthalten.

¹⁾ Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 1 berechnet.



Preisblatt 5 Entgelte für Messstellenbetrieb Bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/ Einspeisegangmessung

Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Last-/ Einspeisegangmessung	Entgelte je Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a
Mittelspannungsnetz 1) 2)	850,00
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz 3)	312,69
Niederspannungsnetz (einschließlich Umspannung MS/NS) 1) 2)	600,00
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz 3)	63,15

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter:

https://swe-emmendingen.de/wp-content/uploads/2012/09/SWE Rollout-moderner-Messeinrichtungen V1-2017.pdf

¹⁾ Entgelt für Messstellenbetrieb gilt je Abrechnungs- oder Vergleichszählung.

²⁾ Registrierende Lastgangmessung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss (MDE-Ablesung vor Ort als kostenpflichtige Serviceleistung möglich), Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

³⁾ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.



Preisblatt 6 Entgelte für Messstellenbetrieb Bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/ Einspeisegangmessung

Entnahme und Einspeisung ohne Last-/ Einspeisegangzählung	Entgelt bei jährlicher Messung Messstellenbetrieb (inkl. Messung) ⁷ €/a
Niederspannungsnetz Eintarifzählung	12,95
Eintarifzählung Wandlerausführung	17,95
Niederspannungsnetz Zweitarifzählung	23,08
Zweitarifzählung Wandlerausführung	28,08
EDL21 nach § 21 b (3a) und (3b) EnWG	32,55
Wandlersatz Niederspannung 3)	63,15
Wandlersatz Mittelspannung 3)	312,69
Tarifschaltung	8,00
Pauschalanlage	-

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Im Leistungsumfang sind enthalten:

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter:

https://swe-emmendingen.de/wp-content/uploads/2012/09/SWE Rollout-moderner-Messeinrichtungen V1-2017.pdf

³⁾ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

⁷⁾ Dieses Entgelt beinhaltet eine Messung je Entnahmestellen innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden und wird zeitanteilig (p.a.) abgerechnet. Für zusätzliche, vom Netznutzer gewünschte Ablesungen, wird das Entgelt je Messung berechnet **.

^{**} Entgelte je Messstelle: **Messung:** Monatlich 37,80 €/a. Vierteljährl. 12,60 €/a. Halbjährl. 6,30 €/a.



Preisblatt 7 Entgelte für die Bereitstellung von Blindarbeit

	Cos phi < 0,9		
Entgelte für Blindarbeit > 50 %	Induktiv	Kapazitiv	
des Wirkarbeitanteils	Cent/kvarh	Cent/kvarh	
Mittelspannungsnetz	0,92	0,92	
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92	0,92	
Niederspannungsnetz	0,92	0,92	

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der monatliche Teil der Blindarbeit (induktiv/kapazitiv), der den spezifischen Verschiebungsfaktor cos phi der Entnahmeebene bzw. der Nutzungsart unterschreitet, mit einem Arbeitspreis von 0,92 Cent/kvrh abgerechnet. Bei einem Verschiebungsfaktor von cos phi = 0,9 wird der Teil der Blindarbeit abgerechnet der 50 % der Wirkarbeit überschreitet.



Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach §19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs.2 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber.

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Entgelt netto	Entgelt brutto ¹⁾
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,305	0,363
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,305	0,363
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,050	0,060
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,305	0,363
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025	0,030

¹⁾ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).



Aufschläge auf Grund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber.

Kategorien	Entgelt netto	Entgelt brutto ¹⁾
	Cent/kWh	Cent/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,280	0,333

¹⁾ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).



Aufschläge aufgrund § 17 f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG Novelle) (Offshore-Haftungsumlage).

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 17 f Abs. 5 EnWG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber.

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Entgelt netto	Entgelt brutto ¹⁾
	Cent/kWh	Cent/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,416	0,495

¹⁾ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).



Preisblatt 11 Mehr-/Mindermengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß "Ermittlung des Mehr-/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas" und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) unter https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE Mehr-Mindermengen-Abrechnung.



Preisblatt 12 Preise für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten	Preis ab 01.01.2019 (netto)
Für ieden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Emmendingen GmbH	Preise in €

Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Emmendingen GmbH	Preise in €
innerhalb der regulären Arbeitszeit	
- zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	75,00
- zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	75,00 ¹⁾
außerhalb der regulären Arbeitszeit	nach Aufwand

¹⁾Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Vorgenannte Preise sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. In allen anderen Netzebenen erfolgt die Abrechnung der Leistungen nach Aufwand.



Preisblatt 13 Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Entgelten und Aufschlägen stellt die Stadtwerke Emmendingen GmbH die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. Diese betragen z.Zt.:

- 1,59 Cent/kWh für HT (Netzgebiet Emmendingen mit Ortsteilen)
- 1,32 Cent/kWh für HT (Netzgebiet Denzlingen)
- 0,61 Cent/kWh für NT (Netzgebiet Emmendingen mit Ortsteilen und Netzgebiet Denzlingen)
- 0,11 Cent/kWh für Sondervertragskunden (Netzgebiet Emmendingen mit Ortsteilen und Netzgebiet Denzlingen). Es gilt ergänzend § 2 Absatz 4 KAV.

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung KAV § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält die Gemeinde Denzlingen für gemeindlichen Eigenverbrauch einen Nachlass von 10 % auf die Netznutzungsentgelte im Niederspannungsnetz.

Im Preisblatt 2 für die Position Straßenbeleuchtung ist der Kommunalrabatt in den genannten Preisen berücksichtigt.



Aufschläge auf Grund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs.1 AbLaV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber.

Letztverbraucher	Entgelt netto	Entgelt brutto ¹⁾
	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,005	0,006

¹⁾Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).



Hochlastzeitfenster gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Tabelle 1: Hochlastzeitfenster für das Jahr 2019

Entnahmeebene	Winter Dez. – Feb.	Frühling Mrz Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.
Mittelspannungsnetz	17:00 – 19:45	entfällt	entfällt	17:45 – 18:15
Umspannung zur Nieder- spannung	18:00 – 19:45	entfällt	entfällt	entfällt
Niederspannungsnetz	12:00 – 14:00	entfällt	entfällt	entfällt

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12. – 01.01.) gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 Strom NEV genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an folgenden Adressaten zu stellen: Stadtwerke Emmendingen GmbH, Am Gaswerk1, 79312 Emmendingen

Dieser Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht (erforderlich sind Prognosewerte Jahresarbeit, Jahreshöchstlast und erwartete Last innerhalb des Hochlastzeitfensters.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur. Dabei sind die Vorgaben der BK4-12-1656 der Bundesnetzagentur zu beachten.